

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montag den ziten Merz 1777.

## I. Publicandum.

**B**hnerachtet durch das geschärfte Edict vom 17. Nov. 1747. S. I. und 2 das Accise-Reglement vom 20. Aug. 1750. und das Publicandum vom 2. Dec. 1769. verordnet und festgesetzt worden: daß keine im Lande gefallene Wolle, bevor sie nicht in den Städten Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld für Marktgängigen Preis feil geboten worden, weder von dem ersten Eigenthümer außer Landes verfahren, noch auf dem Lande von andern aufgekauft werden sol;

So haben Se. Königl. Majestät dennoch höchstmißfälligst bemerken müssen, daß die Wolle zum größten Nachtheil der einländischen Wollfabriken und Manufacturen, da solche zum öftern Mangel daran leiden, bey ansehnlichen Quantitäten innerhalb Landes aufgekauft und ausserhalb verschleppt wird.

Wann aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät diesem wider die Königl. Edicte angehenden Unwesen und Mißbrauch länger hin nachzusehen nicht gewillt sind, sondern Allerhöchsthieros Intention dahin gehet, daß die mit grossen Kosten im Lande etablierte Woll-Fabriken und Manufacturen empor kommen und florissant erhalten werden sollen; So werden auf Allerhöchsthieroselben, und noch jüngsthin unter dem 20. Febr. a. c. erlassenen Specialbefehl, nicht nur die dies-

serhalb vorhin ergangene Edicte, Publicanda und Verordnungen, nicht nur hierdurch vigorisiret, sondern auch festgesetzt und befohlen, daß keine Wolle ausserhalb Landes verfahren werden sol, wenn nicht der Wollverkäufer zuvor durch ein Avertissement in denen Intelligenz-Nachrichten, die Quantität, die Sorten und den Preis der vorräthigen Wolle bekant machen lassen, und die Zeit von Drey Wochen abgewartet, ob sich nicht einländische Wollfabricanten zum Ankauf finden mögen, welches die Wollverkäufer hiernächst bey der Ausfuhr, unter Vorzeigung des Intelligenzblattes, die Unterthanen des platten Landes aber durch ein Attest des Beamten, welches ihnen ohnentgeltlich ertheilet werden sol, bey dem Accise- und Zollcomtoir oder Zollsetten darthun sollen.

Derjenige, welcher dieses zu thun nicht vermögend, oder dawider zu handeln sich unterfangen wird, soll ohne Ansehen der Person, nach der Strenge der Königl. allergnädigsten erlassenen Verordnungen, mithin mit der ohnnachbleiblichen Confiscation, nachdrücklichst bestraft werden.

Es hat sich also ein jeder, er sey wer er wolle, welcher Wolle zu verkaufen hat, hienach zu achten und für Schaden zu hüten.

Signat. Minden den 8. Merz 1777.

Kön. Preuß. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Cammer  
v. Breitenbach, Krusemark. v. Domhard.

## II. Offener Arrest.

## Minden. Nachdem durch ein

heut publicirtes Erkenntnis über des Chur-Eöllnischen Geheimraths Franz Otto Freyherrn von Korff, genannt Schmising, Vermögen, Concursus eröffnet, mithin auch dessen sämtliches Vermögen in Beschlag genommen worden; so wird ein jeder hierdurch befehliget, alles dasjenige, was dem Chur-Eöllnischen Geheimrath Franz Otto Freyherrn von Korff, genannt Schmising, zugehöret, und er in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, ohngeachtet ihm dasselbe verpfändet hingelegt, und zu verwahren gegeben, oder auf andere Weise von dem Schuldner selbst, oder jemand anders an dessen statt zugebracht, auch was einer von des Falliten Güttern oder Vermögen des Orts, oder anderwärts, mit Arrest beschlagen lassen, imgleichen was ein jeder dem Falliten an Gelde oder Waaren zu liefern, oder zu bezahlen schuldig, bey Verlust seines Rechts und nachdrücklicher Strafe, überdem auch, daß er, wenn es hernach entdeckt wird, dennoch gehalten seyn sol, alles heraus zu geben, innerhalb 4 Wochen a dato bey der Minden-Ravensbergischen Regierung schriftlich und mit seiner eigenen Hand, jedoch vorbehaltlich seines Rechts anzugeben; und davon Niemanden ohne Verordnung gedachter Regierung das geringste verabsolgen zu lassen. Sign. Minden den 14. Merz 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des Chur-Eöllnischen Geheimraths Fr. Otto Freyherrn von Korff, genannt Schmising, in hiesigen Landen belegenen Vermögen, besonders aber an dessen beyden Güttern Latenhausen und Wittenstein einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen,

Unserem Gruss, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: wosmaassen nach in obgedachten Chur-Eöllnischen Geheimraths Freyherrn von Korff, genannt Schmising, Vermögen heut eröffneten Concurs eure gebührende Vorladung ab liquidandum alleregnädigst verordnet worden. Wir citiren und laden euch dabero hiermit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon ein Exemplar allhier bey der Regierung, das andere zu Münster und das dritte zu Osnabrück angeschlagen worden ist, peremptorie, daß ihr a dato binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, und also den 9. May, 4 für den andern, mithin den 10. Junii, und 4 für den dritten auf den 12. Julii c. a. anstehenden Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und sodann früh um 9 Uhr vor Unserer Regierung erscheinet, und vor dem sodenn zu ernennenden Commissario liquidationis euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore, auch Nebencreditoren ad Protocolum verfähret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtheil gewartet. Mit Ablauf des letzten Termins aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in den angestandenen Terminen und besonders in ultimo termino sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Das ist Unser Wille. Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensberg. Regier. Insegel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Minden am 14. Merz 1777.

Anstatt und von wegen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

**Minden.** Es sol mit Theilung des Hoffer Berges und des Niebruchs unter die Interessenten verfahren werden: und werden daher alle und jede, welche an diesen Gemeinheiten einige Ansprüche und Forderung zu haben glauben, hiermit citiret und vorgeladen, den 13. Apr. a. c. Morgens früh um 9 Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Hause des Commerciaanten Nettebrincks zu Holsen zu erscheinen, die ihnen zustehende Befugnisse, Recht und Gerechtigkeiten, und Ansprüche, nicht nur bey Verlust derselben entweder in Person, oder mit schriftlicher Vollmacht versehenen ad Protocollum zu geben, sondern auch die Vorschläge wegen der Theilung anzuhören, und ihre Erklärung wegen derselben anzugeben. Zugleich werden die resp. Grund-Guths- und Eigenthumsherren, vorgeladen, das Beste ihrer Eigenbehdrigen wahrzunehmen. Alle denenjenigen aber, welche in Termino nicht erscheinen, und ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche nicht ordnungsmäßig anzeigen, soll durch eine abzufassende Präclussionsurtheil ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und mit Ausschluß ihrer, die Theilung zwischen denen sich gemeldeten Interessenten vorgenommen werden.

**D**a mit Theilung des Schnathorster Berges verfahren werden sol: So werden alle und jede, welche an dieser Gemeinheit einige Ansprüche und Forderung machen zu können glauben, hiermit citiret und geladen, den 14. Apr. c. a. Morgens um 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in den Culemannschen Hause zu Schnathorst zu erscheinen, die ihnen zustehende Rechtgertigkeiten, und vermeinete Ansprüche, nicht nur bey Verlust derselben ad Protocollum zu geben; sondern auch die Vorschläge der Commission wegen der Theilung zu erwarten, und ihre Erklärung wegen derselben anzugeben. Zugleich werden resp. Grund-Guths- und Eigenthumsherren vorgeladen das Beste ihrer Eigenbehdrigen bey der

Theilung wahrzunehmen. Alle denenjenigen aber, welche nicht in Termino erscheinen, und ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche nicht ordnungsmäßig anzeigen, sol durch eine abzufassende Präclussionsurtheil ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, sie ihrer Rechte für verlustig erklärt, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden. Minden den 18. Merz 1777.

Wigore Commissionis  
Fr. Schrader.

**Amt Enger.** Demnach von der Guthsherrschaft des Coloni Christoph Johann Oldemeyer zu Hücker des Hochadelichen Stifts zu Herford auf dem Berge unter den 12. Febr. die Convocation der Oldemeyerschen Creditoren nachgesuchet, diesem Gesuch auch der Colonus Oldemeyer in Termino den 19. Merz beygetreten; so werden alle und jede, welche an den gedachten Christoph Oldemeyer Forderung zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 16. April, 7. May u. II. Junii c. an der Engerschen Amtsstube zu erscheinen ihre Forderungen ad Protocollum anzusetzen, und mit denen etwa in Händen habenden Documentis, oder wie es sonst rechtlicher Art nach geschehen mag, zu justificiren, auch in ultimo Termino den II. Junii c. a. sich über die von dem Oldemeyer und dessen Guthsherrschaft zu erdfnende Zahlungsvorschläge zu erklären; mit der Verwarnung: daß denenjenigen, so in denen benannten Terminen ihre Forderungen nicht gebührend angegeben, ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle, und diejenigen, so sich in ultimo Termino über die zu erdfnende Zahlungsvorschläge nicht erkläret, als solche angesehen werden sollet, so denenjenigen beygetreten, was die meisten beschloffen.

**D**er Hochfürstl. Abtheilliche Eigenbehdrige Colonus Herman Heinrich Störmer, sub Nr. 2. B. Detinghausen hat die Convocation seiner Gläubiger nachgesuchet: Es

werden daher alle diejenigen, so an gedachten Störmer Spruch und Forderung haben, bey Strafe ewigen Stillschweigens hierdurch verabladet, in Term. den 1. May 5. Jun. und 3. Jul. ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube gehörig anzugeben und zu justificiren, auch denenselben zugleich bekant gemacht, daß in ultimo termino den 3. Julii von dem Debitore communi Zahlungsvorschläge denen Creditoribus zur Erklärung proponiret werden sollen, über welche sich Creditores zu erklären, oder aber zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden als solche angesehen werden, so denjenigen beyzutreten, was die meisten beschloffen.

**Amt Enger.** Demnach der Hochfürstl. Abtheiliche Eigenbehörige Colonus Johan Heinrich Schwidde Nr. 4. zu Siele gegen seine andringende Gläubiger ein Vierjähriges Moratorium, und nach Ablauf desselben das Beneficium particulare solutionis nachgesucht, auch seine Creditores zu convociren gebeten, letzteres auch per Decretum de 4. Merz bewilliget worden, so werden alle und jede welche an gedachten Schwidden Spruch und Forderung haben, bey Strafe ewigen Stillschweigens und Verlust ihrer Forderungen an Term. den 16. April 7. May und 11. Jun. an die Engersche Amtsstube zur Angabe und Liquidestellung derselben hierdurch öffentlich citiret und verabladet. In den auf den 11. Jun. c. bezielten letztern Termino liegt sämtlichen Creditoren zugleich ob, sich über den nachgesuchten vierjährigen Stillestand und Terminliche Zahlung zu erklären, mit der Verwarnung, daß diejenigen welche alsdann ausbleiben werden, als solche angesehen werden sollen, so demjenigen das die meisten beschloffen, beyzutreten.

### Bielefeld und Schilbesche.

Die Markttheilungs-Commissionarien des Königl. Amtes Sparenberg-Werther verabladet hiedurch alle und jede, welche an der Wosheide; der grossen und kleinen Heyde;

dem Kobbusche; Behrensfeck und Nordholze, Ansprüche machen, am 30. April c. a. Morgens präcise 9 Uhr zu Werther am Gerichtshause ihre Gerechtsame, sie bestehen, worin sie wollen, entweder in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten zu profitiren. Sollten Interessenten vorhanden seyn, die rechtlicher Art nach für sich allein nichts beschliessen können, wie die Besitzer von Fidei Commis- und Lehngütern, die keine successionsfähige Erben haben, oder Erbpächter, Erbmeier oder Eigenbehöriger; so liegt denen Lehnherrn, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsheeren ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten und an benanntem Tage, Orte und Stunde sich einzufinden. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictal-Citation den Mündenschen Nachrichten einverleibet, von den Kanzeln zu Werther, Borgholzhausen, Wallenbrück und Neuentkirchen öffentlich publiciret und denen bekanten Interessenten per patenta ad domum insinuiret werden.

Lüder.

v. Sobbe.

**Tecklenburg.** Da auf Probocation zweyer ingrosirten Creditoren, über des Schlächters Hildebrand Mügen Vermögen von Hochlöbl. Regierung Concursus eröffnet worden, und hierauf der angeordnete Interimscurator Hoffiscal Holsche mittelst Supplicati um die Vorladung der Gläubiger ad profitendum et verificandum credita gebeten hat; Als werden alle diejenigen, die an ermeldeten Hildebrand Mügen rechtlichen Anspruch oder Forderung haben verabladet, längstens den 9ten May a. c. des Morgens früh vor Untergeschriebenen ihre Forderungen anzugeben, und am 14ten ej. mit Urkunden, oder auf sonstige rechtliche Art zu verificiren, mit dem Curatore, über dessen Bestätigung sie sich zugleich zu erklären haben, auch mit den Nebencreditoren darüber zu verfahren, und demnächst gewärtig zu Siebey eine Beilage.

# Beilage zu No. 13. der Mindenschen Anzeigen. 1777.

seyn, daß sie in künftigen Prioritätsurteil gesetzmäßig classificiret werden, unter der Verwarnung: daß denjenigen, so sich nicht melden, noch ihre Ansprüche justificiren, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und sie von dem Vermögen abgewiesen werden. Die auch Pfänder von dem Discussio in Händen haben, werden zugleich angewiesen, mit Vorbehalt ihres Vorzugsrecht im Verschweigungsfall aber bey Verlust desselben davon binnen 6 Wochen ad acta Anzeige zu thun.

**Bigore Commissionis Mettingh.**

## Amt Petershagen. Sämtl.

Creditores des Coloni Schwiers No 13. zu Grosspen und Bahlßen werden ad Terminos den 9. Apr. und 7. May c. edictal. verabladet. S. 8. St. d. A.

## IV Sachen, so zu verkaufen.

### Minden. Es sollen in Termino

den 10. April Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause verschiedene Sorten von seidenen Bänder, gewebte Strümpfe, wollen Felbel, Tamin, seidenen Mützen Zeug, wie auch eine silberne Taschennahr meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können sich also bemeldeten Tages auf dem Rathhause einfinden.

Der Weisgerber Eberhard Ahlborn, alhier hat 6 Centner Pellwolle zum Verkauf liegen, den Centner zu 19 Rthlr. in Golde: wem solche gefällig wolle sich bey demselben binnen 8 Tagen melden.

Der Buchhändler Körber hat folgende Bücher verlegt und sind bey demselben für beygesetzte Preise zu haben:

- 1) Die Leiden des jungen Franken, eines Genies mit einer Vignette, 8. 6 Sgr.
- 2) Millers erbauliche Erzählungen der vornehmsten biblischen Geschichten, 12. 5 Sgr.
- 3) Jacobi christliche Sittenlehre zu einer feinem Bildung junger Gemüther 12. 4 Sgr.
- 4) Desselben erste Lehren der christlichen Religion, 12. 2 Sgr.
- 5) Fuhrmans Ord-

nung des Heils und der Seligkeit samt dem kleinen Catechismus Lutheri 12. 4 Sgr.- 6) Tagebuch von der Reise der Braunschweigischen Auxiliärtruppen von Wolfenbüttel nach Quebeck entworfen von Melsheimer, Feldprediger bey dem Braunsch. Dragonerregiment, nebst der ersten Fortsetzung 8. 3 Sgr.
- 7) Herders Gebät am Grabmale Ihro Erlauchten der weil. regierenden Gräfin von Schaumburg-Lippe. 4. 1 Sgr.
- 8) Hierophili freye Gedanken über 9 Fragestücke a) Erscheinung Samuels nach seinem Tode. b) Azazel der weggebende Dack, was der bedeute. c) Ob vor unserer Welt noch Welten gewesen? ic. 8. 6 Sgr.
- 9) Desselben natürliche Religion mit der geoffenbarten verglichen, in verschiedenen Artikeln. 8. 7 Sgr.
- 10) Grupens Beschreibung des Maufolei zu Stadthagen, 4. 3 Sgr. Für Kinder zur practischen Erbauung. 8 Pf.

### Bielefeld. Zum Verkauf des dem

Schuster Eckhard zugehörigen am Johannisberge belegenen Garten, sind Termin auf den 9. April und 7. May c. angesetzt; und diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeynen, zugleich verabladet. S. 7. St. d. A.

### Ibbenbüren. Die Directores

der Lohgärbererey Bielefeld lassen dem Publico hiermit bekant machen: daß sie dem Hrn A. G. Metting alhier zu ihrem Verwalter, bis Michael a. c. bestellet. Diejenige also, welche Leder aus gedachter Fabrique begehren mögten, belieben sich an den Herrn Metting zu adressiren, und können selbige versichert seyn, daß sie mit guten Waaren gegen einen civilen Preis prompt werden bedienet werden. Wie dann auch diejenige, so an diese Fabrique noch einige Gelder schuldig seyn möchten, ersuchet werden, solche an keinen andern, als an mehrbesagten Herrn A. G. Metting auszuzahlen, weilten sonst keine Bezahlung gelten solt.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 500 Rthlr. in Golde Pupillengelder zum Ausleihen vorräthig, und können diejenigen, so dazu gegen 5 Procent und zu bestellende hinlängliche hypothekarische Sicherheit, Lust haben, sich bey den Hn. Criminalrath Schmidts melden.

**Lengerich.** Die Prediger Wittwen- u. Waisencasse in der Grafschaft Lecklenburg hat 550 Rthlr. in Golde lahm liegen. Wer dieselbe gegen genugsame Sicherheit zu 5 Procent Zinsen verlanget, kan sich bey den zeitigen Rendanten dieser Casse dem Hn. Prediger Schmend allhier melden.

VI Avertissements.

**Minden.** Da wegen des beschwerlichen Gassenbettelns noch immer von einigen Klage geführt wird, und nunmehr die Verfügung getroffen worden, daß die einheimischen Armen in einer jeden Gemeinde dieser Stadt wöchentlich so viel erhalten, als zu ihrem nöthdürftigen Unterhalt erfordert wird, die auswärtigen Bettler aber, wenn sie sich bey dem Cammerschreiber Bohn melden, ebenfalls mit dem Nöthigen zu ihrem weitem Fortkommen versehen werden; so wird solches dem Publico hierdurch bekandt gemacht, und einen jeden bey willkürlicher Strafe anbefohlen, weder denen einheimischen noch auswärtigen Bettlern ferner etwas zu reichen, sondern die erstere an die Prediger einer jeden Gemeinde, die letzteren aber an gedachten Cammerschreiber Bohn zu verweisen, das mit denen desfalls geführten Klagen endlich abgeholfen werde.

Die in hiesiger Stadt befindliche wüste Hausstellen, als No 469. 472. 693. 694. 758. 800. 802. 804. 805. 807. 815. 833. und 877. so mit Huththeilen versehen, werden denen Baulustigen hiemit angeboten, welche nach vollendetem Bau sich der in denen allergnädigsten Königl. Edicten verheißnen Beneficien zu erfreuen haben; wes Endes sie in Termino den 21. April. c. in Curia zu erscheinen, und ihre Erklärun-

gen über die ihnen zu thuende Propositio- nes abzugeben haben.

Es verlanget jemand einen wohlbezogenen Burschen, der von guten Eltern, und welcher Lust hat die Handlung zu erlernen, auch Caution stellen kan. Der Briefträger Mielsch giebt nähere Nachricht hiervon.

**Minden.** Denen Interessenten der Handverk. 23. Landes-Lotterie wird hierdurch bekant gemacht: daß die Ziehungslisten der 2ten Classe eingetroffen sind, und da die Ziehung der 2ten Classe auf den 14. April festgesetzt ist; so müssen alle nicht heraus gekommene Loose bey ohyfehlbarem Verlust derselben auf den 6. April berichtiget seyn, wornach sich ein jeder zu achten hat.

Wendix Lehn.

Isaac Lehn.

**Amt Sparenberg: Schildes- u. Werthers Distr.** Es wird hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht, daß sowohl im Amte Schildesche als im Amte Werther, und zwar in jedem Amte besonders, demjenigen eine Belohnung von 50 Rthlr. und die Verschweigung seines Namens ausgesetzet ist, welche ohne alle Einreden und Vorbehalt, demjenigen vom Amte baar bezahlt werden sol, der ein oder mehrere Thäter von einem verübten Hausdiebstahl dergestalt angibt, daß solche in Verhaft genommen und überführt werden können. Insbesondere können sich also diejenige dessen zu Ruhe machen, welchen allerley Waare zum Verkauf gebracht wird, oder verdächtige Leute und deren Umgang kennen, und sich nur mit einiger Nachforschung weiter bemühen wollen.

VII Notification.

**Amt Enger.** Der Königl. Meyersstädtische Colonus Balthasar Pettr. Straßmann hat unter imperirten Allerhöchsten Oberguthsherrl. Consensu

1) einen alten Kotten, 2) den alten Hausplatz nebst Hofraum, und 3) einen Garten von 2 Schfl. Saat 3 Wecher an den Colonus Kleine Giddinghaus zu Walsenbrück erb- und eigenthümlich verkauft.